

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1948/2/18 1Ob645/47, 6Ob15/68, 5Ob72/21f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.02.1948

Norm

ABGB §531

ABGB §1236

GBG §22

Rechtssatz

Bei einer allgemeinen Gütergemeinschaft unter Lebenden, die sich auch auf das künftige, insbesondere auch auf das im Erbwege anfallende Vermögen erstreckt, gehört die Hälfte der von der überlebenden Ehegattin während der Ehe erworbene Liegenschaft zum Nachlaß des verstorbenen Gatten, wenn auch eine grundbürgerliche Übertragung nicht erfolgt ist. Die Übertragung kann von den Erben unmittelbar verlangt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 645/47

Entscheidungstext OGH 18.02.1948 1 Ob 645/47

SZ 21/68

- 6 Ob 15/68

Entscheidungstext OGH 06.03.1968 6 Ob 15/68

nur: Bei einer allgemeinen Gütergemeinschaft unter Lebenden, die sich auch auf das künftige, insbesondere auch auf das im Erbwege anfallende Vermögen erstreckt, gehört die Hälfte der von der überlebenden Ehegattin während der Ehe erworbene Liegenschaft zum Nachlaß des verstorbenen Gatten, wenn auch eine grundbürgerliche Übertragung nicht erfolgt ist. (T1) = RZ 1969,32

- 5 Ob 72/21f

Entscheidungstext OGH 30.11.2021 5 Ob 72/21f

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1948:RS0012209

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at